

GVK-Newsletter 08/2020

Corona-Virus | Wiederaufnahme des ordentlichen Gerichtsbetriebs

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 einen Etappenplan zur schrittweisen Lockerung der Schutzmassnahmen vor dem Coronavirus beschlossen. Für die Lockerungen, welche per 27. April 2020 gelten sollen, sind folgende Kriterien massgebend:

- Die Lockerungen sollen bei Einrichtungen erfolgen, die nur eine geringe Anzahl direkter Kontakte aufweisen;
- Die Einrichtungen können Schutzkonzepte einfach umsetzen;
- Die Einrichtungen verursachen keine bedeutenden Personenströme

Der Bundesrat hat im Weiteren am 16. April 2020 die «Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus» erlassen, welche davon ausgeht, dass die Verfahren grundsätzlich weitergeführt und die mündlichen Verhandlungen im ordentlichen Rahmen unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der sozialen Distanz durchgeführt werden. Die Verordnung sieht zudem beim Vorliegen wichtiger Gründe die Durchführung von Verhandlungen mittels Video- oder Telefonkonferenz und in bestimmten Verfahren den möglichen Verzicht auf eine Verhandlung vor.

Die GVK ist der Überzeugung, dass die vom Bundesrat definierten Kriterien vollumfänglich auf den Justizbetrieb zutreffen und im Kanton Solothurn der ordentliche Verhandlungsbetrieb an den Gerichten ab dem 27. April 2020 wieder aufzunehmen ist, entsprechend der klaren Botschaft in der Verordnung vom 16. April 2020.

Entsprechend wird Ziff. 4 der Empfehlungen der GVK vom 16. März 2020 aufgehoben und ab 27. April 2020 durch folgende Empfehlung ersetzt:

- 1. Die Gerichte im Kanton Solothurn nehmen per 27. April 2020 den ordentlichen Verhandlungsbetrieb wieder auf.*
- 2. Die Verfahrensleitung sorgt für die Umsetzung der erforderlichen hygienischen Schutzmassnahmen (Bereitstellen von Desinfektionsmittel vor dem Gerichtssaal; bei Bedarf: Abgabe von Schutzmasken; Reinigung der Tische nach jeder Verhandlung) und der sozialen Distanz (Wahl des Verhandlungsraums, Installation von Plexiglaswänden, Anordnung der Tische im Gerichtssaal).*
- 3. Parteien und ihre Vertreter haben während der Verhandlung die soziale Distanz grundsätzlich einzuhalten, was in der Sitzordnung entsprechend vorzusehen ist. Gegebenenfalls ist die Verhandlung zu unterbrechen, wenn sich die Partei und ihr Vertreter besprechen wollen.*
- 4. Von der Durchführung einer Verhandlung soll nur abgesehen werden,*
 - wenn zufolge der Anzahl der anwesenden Personen (z.B. Mehrheit von Parteien) die soziale Distanz nicht eingehalten werden kann und ein Ausweichen in einen grösseren Saal (z.B. Saal des Obergerichts in Solothurn) im konkreten Fall einen unzumutbaren Aufwand darstellt;
 - wenn die Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz nicht möglich ist;
 - auf Antrag einer vorgeladenen Person, die einer Risikogruppe angehört, wenn die Verhandlung ohne diese Person nicht durchgeführt werden kann.